

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 3.

(Ausgegeben den 11. April 1872.)

9. Regierungs-Bekanntmachung vom 23. März 1872,
die Ernennung von Impförzten für die erledigten 6. und 8. Impfbezirk
betreffend.

Von den erledigten Impfbezirken 6 (Zraureuth) und 8 (Parochie Naitzhan, Well-
derf, Bründla und Mehla) ist der erstere dem mod. pract. Träger hier, der andere dem
mod. pract. Moseß zu Wildetaube übertragen worden.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 18. Mai 1858 (Ge-
sammlung S. 147) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuß, den 23. März 1872.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.
Neußel.

Ernst Herz.

10. Regierungs-Verordnung vom 28. März 1872,
betreffend das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den
Verlust der Staatsangehörigkeit.

Mit Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni
1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, das
folgende verordnet:

1.

Die Ausfertigung der Urkunden über die Aufnahme und Naturalisation, sowie über
die Entlassung, erfolgt wie zcither durch Fürstliche Landesregierung. Derselbe ist auch zu